

Staatsanwaltschaft Innsbruck

3 St 2139/55

Oberstaatsanwaltschaft  
Innsbruck

Eingelangt 14. OKT. 1955 *Lfach*

Beilagen: *AKK*

Zl. Nr.: *21867/55*

An die Oberstaatsanwaltschaft

I n n s b r u c k

*E 145/55* Betrifft: Strafsache gegen Jaromir C z e r n i n - Morzin  
wegen Verbrechens des Betruges nach §§ 197, 199 a,  
200, 201 d, 203 StG.

Bezug: Erl. d. OStA. vom 23.9.1955, Zl. 1134/55

Anlage: Akt 13 Vr 848/55 des Landesgerichtes Innsbruck

In der oben angegebenen Straf-  
sache beehrt sich die Staatsanwaltschaft  
folgenden abschliessenden

B e r i c h t

zu erstatten:

Jaromir Czernin-Morzin ist,  
diesbzgl. wird auf den Anfallsbericht vom  
22.4.1955 hingewiesen, des Verbrechens des  
Betruges in doppelter Richtung verdächtig:

1) ~~Betrügerische Herauslockung von Anzahl-~~  
~~zahlungen auf das zu verkaufende bezw.~~  
verkaufte Bild;

2) ~~Ablegung eines falschen Offenbarungse-~~  
~~eides am 3.12.1954 vor dem Bezirksgericht~~  
Kitzbühel.

Der Beschuldigte bekennt sich  
in keinem der beiden Fälle des Betruges  
schuldig. Seine Verantwortung geht dahin,  
er habe mit Dr. Opalski in Zürich einen  
Vertrag geschlossen, wonach Dr. Opalski  
das ihm ( dem Beschuldigten ) gehörige Bild  
des holländischen Meisters verkaufen dürfe,  
wenn Dr. Opalski ihm sofort einen Vorschuss  
auf den Kaufpreis in der Höhe von S 30.000

bis 40.000 sfr leiste. Später sei dann die von ihm ( dem Beschuldigten ) geforderte Vorauszahlung im Einverständnis mit Dr.Opalski auf 120.000 S herabgesetzt worden, aber auch diese Summe sei nicht ausbezahlt worden, weil es Dr.Opalski nicht gelungen sei, auf seine in Österreich gelegenen Güter diesen Betrag als Hypothek zu erhalten. Der Vertrag mit Dr.Opalski über den Verkauf des Bildes sei, weil die vereinbarte Vorauszahlung <sup>nicht</sup> erfolgt sei, deshalb überhaupt nicht in Wirksamkeit getreten.

Tatsächlich habe er von Dr.Opalski keine Anzahlungen auf den zu erzielenden Kaufpreis ausgehändigt bekommen. Wohl rechne ihm dieser verschiedene Spesen, wie eine Hotelrechnung in Zürich, eine Flugkarte Zürich-Wien, eine Hotelrechnung in Wien, sowie einige Beträge, die Opalski ihm für seinen Lebensunterhalt in Zürich und Wien gegeben habe, auf. Diese ihm übergebenen kleineren Beträge und für ihn bezahlten Rechnungen seien aber keine eigentlichen Vorauszahlungen auf den Verkauf des Bildes, sondern stellen nur Spesen dar, welche mit den Verhandlungen zum Kaufvertrag verbunden waren und die zu Lasten des Dr. Opalski gingen. Er habe deshalb auch bei Ablegung des Offenbarungseides vor dem Bezirksgericht Kitzbühel keine falschen Angaben gemacht, als er erklärte, er habe keinerlei Vorschüsse auf den Kaufpreis für das zu verkaufende Bild erhalten.

Dem Beschuldigten, der sich derzeit in Deutschland, München, Dengstrasse Nr.42/5 bei Gräfin Weickersheim, ( S,89) aufhält, wurde zwar die eingehende Zeugenvernehmung des Dr.Opalski, der auch entsprechende Urkunden legte, nicht mehr vorgehalten. Er konnte sich deshalb zu diesen neuen Beweisergebnisse noch nicht verantworten. Dennoch erscheint der Staatsanwaltschaft die Sache geklärt.

Zu 1) Betrügerische Herauslockung von Anzahlungen auf das zu verkaufende bzw.verkaufte Bild:

Nach Ansicht der Staatsanwaltschaft ist bei diesem Faktum dem Beschuldigten weder eine Täuschungshandlung noch die Schädigungsabsicht nachzuweisen. Der

Beschuldigte hat dem Dr. Viktor Opalski keineswegs verschwiegen, dass das zum Kaufe angebotene Bild von den österr. Stellen noch nicht freigegeben ist. Dr. Opalski wusste, dass darüber ein Rückstellungsverfahren anhängig ist. Er kannte auch das Rechtsgutachten des Rechtsanwaltes Dr. Michael Stern vom 9.9.1954, Seite 55/57 (Aussage Dr. Opalski S. 47), Auch im Schreiben des Beschuldigten an Dr. Opalski vom 11. 9.1954, ( Fotokopie S.59), worin sich der Beschuldigte mit dem Verkaufe des Bildes einverstanden erklärt, ist wieder erwähnt, dass das Rückstellungsverfahren noch nicht beendet ist. Ausserdem ist Dr. Opalski als Dr. rer. pol. - da Dr. Opalski österreichischer Staatsangehöriger ist, dürfte er den Dokortitel auf einer österr. Universität erworben haben - selbst rechtskundig und auch heute noch der Meinung, dass die Abweisung des Rückstellungsbegehrens des Beschuldigten zu Unrecht erfolgte. Wenn sich schon die rechtskundigen Dr. Michael Stern und Dr. Viktor Opalski über die Aussichten im Rückstellungsverfahren, womit der Beschuldigte das Bild zurückerhalten wollte, irrten, so muss ein solcher Irrtum noch viel mehr den Beschuldigten entschuldigen. Schliesslich musste sich dieser auf die Angaben seines Rechtsbeistandes Dr. Michael Stern, der sicherlich ein anerkannter Anwalt ist, verlassen. Bezeichnend ist auch die Zeugenaussage des Dr. Michael Stern ( Seite 14), wonach er den Dr. Opalski ausdrücklich aufmerksam gemacht habe, dass die von Dr. Opalski an den Beschuldigten bezahlten Beträge verloren wären, falls das Bild nicht an den Beschuldigten zurückgestellt werden sollte.

Es fehlt deshalb hier an einer Täuschungshandlung seitens des Beschuldigten und damit auch an einer Schädigungsabsicht.

Zu 2) Ablegung eines falschen Offenbarungseides vor dem Bezirksgerichte Kitzbühel am 3.12.1954.

In der Exekutionssache E 1697/54 des Bezirksgerichtes Kitzbühel hat Jaromir Graf Czernin am 3.12.1954 vor diesem Bezirksgericht den Offenbarungseid abgelegt und dabei u.a. angegeben:

" Auf das rückzustellende Bild. ( Vermeer) habe ich keinerlei Vorschüsse erhalten."

Diese Angabe ist objektiv unrichtig. Der Beschuldigte hat von Dr. Opalski die nachgenannten Beträge ausbezahlt erhalten und dieselben à conto des vereinbarten Kaufpreises dem Dr. Opalski quittiert ( S.45 ):

6. September 1954	sfr 2.000.--
17. September 1954	sfr 1.000.--
27. September 1954	sfr 550.--

zweimal je 500.-S in barem im Hotel Kaiserin

Elisabeth in Wien an Czernin , zusammen

S 1.000.- = . . . . . sfr 168.-

Zahlung im Auftrage und für Rechnung des Czernin

an die Besitzer des Hotels " Kaiserin Elisabeth"

in Wien . . . . . sfr 758.20

zusammen: . . . . . sfr 4.476.20

Hiezu wird insbesondere auf die von Dr. Opalski in Fotokopie gelegte Bestätigung vom 17.9.1954, S.83, hingewiesen, worin der Beschuldigte bestätigt:

" Erhalten Franken Eintausend à conto des Kaufpreises meines an die National Gallery in Washington verkauften Bildes von Jahn Vermeer, Allegorie der Malerei. Sie können diesen Betrag gleich von meinem Kaufpreisanteil von \$ 400.000 einbehalten.

Zürich, am 17. September 1954

Jaromir Graf Czernin eh."

Trotzdem der Beschuldigte bei Ablegung seines Offenbarungseides objektiv falsche Angaben machte, glaubt die Staatsanwaltschaft, dass hier ein Irrtum nach § 2 e StG. seitens des Beschuldigten vorliegt und ein böser Vorsatz seinerseits unwahrscheinlich oder zumindest subjektiv nicht erweisbar ist.

Für das Bild sollten insgesamt ca 14,000.000.-S bezahlt werden, wozu allein der Beschuldigte 10,300.000.-S bekommen sollte ( S.51). Der Betrag von 4,476.20 sfr= ca 26.000 \$ stellt sohin nur 2 Promille dar, was sich Czernin erhoffte. Schon wegen dieser Geringfügigkeit konnte deshalb

der Beschuldigte bei Ablegung des Offenbarungseides im Irrtum befangen sein, dass es sich bei den erhaltenen Beträgen um keine eigentlichen Kaufpreisvorschüsse, sondern nur um die Bezahlung von Spesen gehandelt habe, die allerdings beim Verkaufe des Bildes von Opalski mit dem Kaufpreis verrechnet werden dürfen. Dieser Meinung ist übrigens auch Rechtsanwalt Dr. Michael Stern, der in seiner Zeugenaussage (S.14) angibt: "

" Opalski hatte auch bereits an Czernin einen Betrag in mir nicht mehr erinnerlicher Höhe bezahlt. Ich kann aber mit Bestimmtheit angeben, dass ich Dr. Opalski aufmerksam machte, dass er diese Beträge für den unerwarteten Fall, als das Bild nicht zurückgestellt würde, als Fond perdu bezahle, weil Czernin nicht einen Groschen gut sei. Czernin hatte damals nichts von einem auf den anderen Tag zu leben; meiner Ansicht nach hat es sich um Beträge gehandelt, die für den Unterhalt des Beschuldigten dienen sollten."

Der Irrtum des Beschuldigten dürfte auch dadurch begünstigt worden sein, dass er von Dr. Opalski einen Vorschuss von 125.000 S bekommen sollte ( Aussage Dr. Stern S.14, Vollmacht für Dr. Stern S.63 ). Die Beschaffung der 125.000 S unterblieb jedoch, weil niemand auf die an der Grenze liegenden Güter des Dr. Opalski Geld leihen wollte.

Schliesslich ist noch zu bedenken, dass bei Ablegung eines Offenbarungseides der Verpflichtete nicht um seine sonstigen Verpflichtungen, sondern um seine Forderungen befragt wird. Die nur kleinweise erhaltenen Vorschüsse von Schweizer Franken 4.676.20 hatte aber der Beschuldigte schon längst für seinen Lebensunterhalt und zur Bestreitung der anlässlich der Verkaufsverhandlungen ausgelegten Spesen verbraucht. Sie waren deshalb bei der Vermögensbekanntgabe anlässlich des Offenbarungseides unwichtig.

Es dürfte vom Beschuldigten im Hinblick auf die enorme Kaufsumme, die er zu erhalten hoffte, und den Umstand, dass der eigentliche Vorschuss von 125.000.- S

niemals ausbezahlt wurde, übersehen worden sein, dass er die nur in kleinen Teilbeträgen von Dr. Opalski erhaltenen Beträge, die im Hinblick auf den Kaufpreis nur geringfügig sind, vorschussweise á conto des Kaufpreises empfangen hatte.

Die Staatsanwaltschaft ist deshalb der Meinung, dass weder im Falle der Herauslockung von Vorschussbeträgen zum Schaden des Dr. Opalski, noch hinsichtlich der §§ 197, 199 a StG. wegen Ablegung eines falschen Offenbarungseides einer Anklage ein Erfolg beschieden wäre. Sie hat deshalb vorbehaltlich der Genehmigung durch die Oberstaatsanwaltschaft die Absicht, das Erklären nach § 90 StPO. abzugeben. Sie bittet um Genehmigung der beabsichtigten Sachbehandlung oder um Weisung.

Staatsanwaltschaft Innsbruck

am 6.10.1955

*Winkl*  
*St. Anwaltschaft*

Rückstellungssache

*zu* 11-1/5768/208

STRECKENFREI!

Verwaltungsgerichtshof	
Post. <u>10.10.1955</u>	Persönl.:
Eingelangt: <b>11. OKT. 1955</b>	
<u>2446/55</u>	<input checked="" type="checkbox"/> 3. Instanz <u>3. d.</u>
	<input checked="" type="checkbox"/> Vollmacht
	<input checked="" type="checkbox"/> Armenrechtszeugnis

An den  
Verwaltungsgerichtshof  
Wien, I.

**Beschwerdeführer: Jaromir CERNIN-MORZIN,**  
**Kitzbühel**  
 Villa Wölbschütz

vertreten durch **DR. ALFRED KASAMAS** *Vollmacht beiliegend*  
 VERTEIDIGER IN STRAFSACHEN  
 WIEN IV, Kolschitzkygasse 15/5  
 TEL. U 43-4-54 / P. Sp. Kto. 122.106

**Belagte Behörde: Bundesministerium für Finanzen,**  
Wien, I.  
 Ballhausplatz 1

**Mitbeteiligte Partei: Republik Österreich,**  
 vertreten durch die Finanzprokuratorur

**Wohnung: Rosenburggasse**

wegen: Rückstellung eines Bildes *dreifach*

Beschneidung  
 gegen den Berufungsbescheid des Bundesministeriums für Finanzen  
 an Zahl 213.470-34/55 vom 29.8.1955, zugestellt am 30.8.1955.

Finanzlandesdirektion  
 Postfach 2291, Wien  
 2201 WKO  
 Wien vom 10. 7. 1954  
 D.E.  
 2771  
 2771

- 2 -

Ich habe gegen den Bescheid der Finanzlandesdirektion  
 Zl. VR-V 10.133-21/54, mit dem mein Antrag  
 auf Rückstellung eines Bildes nach dem 2. Rückstellungsgesetz  
 abgelehnt worden war, Berufung ergriffen. Dieser Berufung  
 wurde jedoch vom Bundesministerium für Finanzen nicht statt-  
 gegeben, bzw. der Spruch wurde ähnhingehend abgeändert, dass  
 mein Rückstellungsbegehren, das Bild von Vermeer "Der  
 Maler in seinem Atelier" betreffend, gemäß den Bestimmungen des  
 2. Rückstellungsgesetzes abgewiesen wurde.

Ich fechte diesen Berufungsbescheid hiemit wegen Gesetz-  
 widrigkeit seines Inhaltes mit

**Beschwerde**

an den Verwaltungsgerichtshof zur Gänze an. Ich erblicke die  
 Gesetzwidrigkeit in der Tatsache, dass der Berufungsbescheid  
 nicht genügend begründet ist, um meinen Rückstellungsantrag  
 abzuweisen (§ 58 (2) AVG) und weiters in der Tatsache, dass  
 die Rechtsmeinung des Bundesministeriums für Finanzen über  
 die Frage der "Entziehung" nicht vereinbar mit den Rückstellungs-  
 gesetzen, insbesondere mit dem 2. Rückstellungsgesetz ist.

Ich begründete meinen Rückstellungsanspruch, das berühmte  
 Bild von Vermeer betreffend, mit zwei Tatsachen, die ich,  
 wie ich glaube, durch Beweise erhärtet habe:

- 1) Das Bild wurde gegen meinen Willen im Zuge der Herr-  
 schaft des Nationalsozialismus durch einen unfreiwilligen Verkauf  
 an Adolf Hitler aus meinem Besitz entzogen und
- 2) Der Preis, den ich für das <sup>Bild</sup> erhalten habe, war  
 nicht angemessen, woraus sich ergibt, dass ich das Bild  
 nicht verkauft hätte, wenn ich durch die damals herrschenden  
 politischen Verhältnisse nicht dazu gezwungen worden wäre.

Das Bundesministerium für Finanzen hat in dem ange-  
 fochtenen Bescheid versucht, Argumente zusammenzutragen, durch  
 die meinen Beweise die Grundlage entzogen werden soll. Ich werde  
 mich im folgenden mit den Argumenten des Ministeriums befassen  
 und diesen meine eigenen gegenüberstellen - man wird daraus  
 entnehmen können, dass meine Beweisführung eine viel stärkere



ist und tatsächlich die Abweisung meines Rückstellungsanspruches  
der Begründung entbehrt.

ZUR FRAGE, OB ICH IN DER NS-ZEIT UNTER POLITISCHEM DRUCK  
STAND, bzw. OB ICH BEGRÜNDETE FURCHT VOR DEM REGIME HABEN MUSSTE.

Ich habe meinen Anspruch darauf gestützt, dass ich unter  
Zwang des Bild verkauft habe, weil ich politisch mißliebig war  
und Verfolgungen aus politischen Gründen erdulden mußte.

Das Ministerium negiert dies und behauptet in seinem  
Befürchtungsbescheid, ich hätte zum Nachweis meiner politischen  
Verföigung (Seite 13 des Urpr. Spruchs) lediglich "Vorfälle aus den  
Jahren 1942 und 1943 sowie meine Verhaftung im Jahre 1944 ange-  
führt und dass ich in meinem eigenen Gasthaus dienstverpflichtet  
wurde und den Hitler-Gruß nicht habe leisten wollen." Das  
Ministerium kommt dann zu dem Schluß, dass "die bloße Befürchtung  
wohl als Motiv für einen so weitreichenden Schritt, wie es der  
Abschluss des Kaufvertrages über ein derartiges Vermögen ist,  
nicht geeignet sei" (Seite 19 unten).

Dazu habe ich zu sagen, dass ein politischer Druck auch  
dann als gegeben angesehen werden muß, wenn man begründete Furcht  
vor dem betreffenden Regime haben muß. Dass ich eine solche  
Furcht tatsächlich haben mußte, geht wohl eindeutig daraus hervor,  
dass ich von den Nationalsozialisten, wie auch das Ministerium  
nicht bestreiten kann, restlos enteignet wurde. Abgesehen von  
Juden können nicht viele Personen darauf verlassen, dass sie  
von Nationalsozialismus völlig ihres Eigentums beraubt wurden, so  
wie es bei mir der Fall war - wobei allerdings auch bei mir  
mitgespielt hat, dass meine Gattin nicht rein arisch gewesen ist.  
Wenn ich, wie feststeht, im Jahre 1943 enteignet wurde,  
hätte dies ebenso gut schon im Jahre 1940 erfolgen können, als  
die Verhandlungen wegen des Verkaufes des Bildes an Hitler geführt  
wurden. Niemand wird bestreiten können, dass die politische Lage  
im Jahre 1940 eine wesentlich andere gewesen ist als 1943, wenig-  
stens was die innerpolitische Situation anlangt. Wenn ich also  
nachweisen könnte, dass ich drei Jahre nach dem Verkauf des Bildes  
enteignet wurde, dann habe ich auch gleichzeitig den Nachweis  
erbracht, dass ich auch im Jahre 1940 zumindest begründete Furcht  
vor dem Regime haben mußte.

Wenn denn noch dazu von der höchsten Stelle des damaligen Regimes an mich das Verlangen gestellt wurde, ich möge das Bild verkaufen, dann kann man sich wohl vorstellen, dass es mir einfach gar nicht zumutbar war, nein zu sagen.

Richtig ist, dass die oberste Rückstellungskommission am 21.5.1952, RKV 129/52, entschieden hat, dass die Mischlinge zweiten Grades - sowie es meine damalige Gattin Alixe Czernin von mir - grundsätzlich nicht als politisch verfolgt gelten könnten und dass ausserdem die Entscheidung vom 30.4.1949 der gleichen Behörde zur Zähl. RKV 144/49 vorliegt, wonach zum Kriterium der politischen Verfolgung bei Entziehungen erforderlich ist, dass diese Verfolgung bereits zur Zeit der Entziehung bestanden haben muß. Dazu habe ich aber folgendes festzustellen:

Auch Mischlinge zweiten Grades hatten unter dem Regime zu leiden, wie ja gerichtsbekannt sein dürfte - noch dazu, wenn dieser Mischling auch noch aus anderen Gründen mißliebig war, wie z.B. in meinem Fall: Es kam bei mir noch hinzu, dass meine Gattin mit einem Grafen Czernin verheiratet war, also mit einem Repräsentanten des österreichischen Adels, den bekanntlich die Nationalsozialisten besonders haßten. (Während z.B. die deutschen Adelsprädicke auch in der NS-Zeit weiter galten, wurden den österreichischen Adligen ihre Prädikate, die sie im Jahre 1919 verloren hatten, nicht wiedergegeben, als Hitler zur Macht kam; dadurch wurde der Unterschied zwischen dem österreichischen und dem deutschen Adel besonders auffällig der Öffentlichkeit vorgeführt - jedenfalls nach nationalsozialistischer Auffassung.) Ich war als Gatte meiner rasch nicht einwandfreien Frau ausserdem noch mit dem ehemaligen Bundeskanzler Dr. Kurt Schuschnigg direkt verschwägert, weil meine Schwester die Gattin des früheren Kanzlers wurde. Dass dies in der damaligen Zeit auch keine besondere Empfehlung gewesen ist, liegt auf der Hand. Man neigt leicht dazu, die Zustände in der Vergangenheit zu vergessen, überhaupt wenn es sich um Dinge handelt, die unangenehm gewesen sind. Aber man wird mir glauben, so hoffe ich wenigstens, wenn ich sage, dass mein ganzes persönliches Milieu und meine und meiner Gattin Herkunft nicht dazu angetan

waren, bei den Nationalsozialisten Vertrauen und Sympathien zu erwecken. Dazu kam, dass ich meine Besitzungen und meinen Wohnort im sprachlichen Grenzgebiet (Nordböhmen) hatte, also in einer Gegend, wo die nationalen Gegensätze stets, wie ja bekannt sein dürfte, hart aufeinanderprallten und jeder, der nicht radikal deutschnational gesinnt war, von Haus aus als "Verräter" an deutschen Volke galt. Im Sudetenland waren schon vor dem Einmarsch Hitlers die Deutschen zu 90% und bei freien Wahlen dem Nationalsozialismus (Henlein-Partei) verfallen.

Ich führe das alles deshalb aus, um die Stimmung zu kennzeichnen, unter der ich damals mit meiner Gattin leben mußte. Ich verweise diesbezüglich auch auf die Aussagen meiner damaligen und nunmehr von mir geschiedenen Gattin vor dem Bezirksgericht Salzburg am 15.5.1948 19.4.1952 in dem Rückstellungsverfahren gegen das Deutsche Reich. Das B.M.f. Finanzen würdigt diese Aussage in keiner Weise und sagt einfach nur, dass ich nicht politischen Verfolgungen ausgesetzt gewesen bin. Ich bin jedoch der Ansicht, dass die Beurteilung des geschiedenen Gattin vor dem Regime in Rechnung gestellt werden muß. Und daß ich eine solche Furcht haben mußte, das geht wohl eindeutig daraus hervor, dass ich nur 3 Jahre nach dem Verkauf des Bildes vollkommen enteignet wurde. Niemand wird sagen können, und auch das Ministerium tut es nicht, dass diese Enteignung und Vertreibung aus meiner alten Heimat im Jahre 1943 andere Gründe als politische gehabt haben könnte.

Wenn meine geschiedene Gattin in der oben zitierten Aussage so deutlich geschildert hat, unter welchen Verhältnissen wir leben mußten, so wird man ihr wohl Glauben schenken können. Denn geschiedene Frauen sind bekanntlich zumeist ihren ehemaligen Ehegatten nicht wohlgesinnt und auch meine geschiedene Gattin hatte beileibe keinen Grund, mir durch ihre Aussage vielleicht helfen zu wollen. Wohl wurde meine Ehe mit ihr in der Hitler-Zeit nur pro forma geschieden, wie sie auch angegeben hat, aber die zweite Scheidung im Jahre 1951 war eine endgültige und ihre Aussage liegt nur ganz kurze Zeit nach dieser zweiten Scheidung; also in einer Zeit, da der begriffliche, wenn man auch vielleicht unbegründete Groll gegen mich bestimmt noch nicht verrückt war.

Meine geschiedene Gattin hat aber nicht nur ganz allgemein die politische Atmosphäre geschildert, unter der wir leben mussten, sie hat auch ganz konkrete Angaben über den die Vorfälle gemacht, die sich Anfang Oktober 1940 abgepielt haben, als Herr P o s s e und Ministerialrat H a b e r m a n n zu uns nach Merschendorf kamen, um wegen des Bildes zu verhandeln. Sie hat u.a. erklärt, dass ich mich niemals bereit erklärt hätte, das Bild unter dem Betrag von einer Million Dollars zu verkaufen und sie sagte dann wörtlich:

Im Zuge dieser Verhandlungen erklärte dann Posse, dass Hitler auch andere Möglichkeiten hätte, um zu dem Bild zu gelangen. Er sprach dann, dass Hitler auch die Möglichkeit einer entschädigungslosen Entgeltnung hätte und sprach er auch davon, dass dies schon in manchen Fällen angewendet wurde."

Weiters sagte meine geschiedene Gattin:  
"Posse erklärte gegen Schluß hin, dass er nun gehen werde und sagte dabei: Herr Graf überlegen Sie sich. So oder so kommt das Bild in die staatliche Galerie nach Linz. Mein Mann und ich waren zunächst beide sprachlos und erklärte dann mein Mann, dass er, wenn die Sache so stehe, das Bild wohl hergeben müsse."  
Sie fügte dann noch hinzu:

"Der Antragsteller (ich) hätte das Bild freiwillig um einen Betrag von unter 1.000.000 Dollar wohl nie hergegeben."

Auch die übrigen Angaben meiner geschiedenen Gattin in ihrer Zeugnisaussage sind wohl dazu geeignet zu beweisen, in welcher Zwangslage ich mich damals befunden habe. Es war für mich keine leichte Sache, wenn eine Deputation hoher Parteifunktionäre wegen des Bildes bei mir erschien und das Begleitungschaft 33 Leute gewesen sind, wie meine gesch. Gattin zwar zweifelsfrei festgestellt hat.  
Mit der Aussage meiner geschiedenen Gattin fast identisch ist die Aussage des in dem gleichen Rückstellungsverfahren (gegen das Deutsche Reich) einvernommenen Zeugen Dr. Fritz L e r c h e (einvernommen am 22.10.1951 beim Bezirksgericht Salzburg, s. Rückstellungsakt). Dr. Lerche war lange Zeit mein Anwalt in Nordböhmen, er hat auch meine Vertretung gehabt, als ich das Bild verkaufen musste. Dr. Lerche sagte u.a. folgendes:  
"Kurze Zeit davor erschien dann Direktor Posse mit einem Herrn aus Wien - ich nahm an, dass es ein Vertrauensmann

von Schirach war, verhandelte mit mir über das Bild und setzte den Preis gegenüber mit 1.650,- RM an. Jedes andere Handeln über einen höheren Preis lehnte er ab. Er erklärte noch, dass es noch andere Möglichkeiten gäbe zu dem Bild zu gelangen, wenn wir mit diesem Betrag nicht zufrieden seien. Das war so der Sinn seiner Äußerungen. Es gäbe ja auch die Möglichkeit einer entschädigungslosen Enteignung."

Der Anwalt Dr. L. ... sagte dann noch weiter:

"Ich glaube nicht, dass der Antragsteller ohne den gewissen politischen Druck sich bereit erklärt hätte, um diesen Preis das Bild zu verkaufen..." und später noch:

"Durch das Telegramm Hitlers wurde jedes weitere Verhandeln mit anderen Personen verboten, so daß man nur noch mit Hitler verhandeln durfte."

Mit dem o.ö. Telegramm Hitlers ist jedes gemeint, welches er am 30.12.1939 absandte. Es lautete:

"Führer wünscht, dass das Bild in der Galerie verbleibt und kann ohne seine persönliche Genehmigung nicht über das Bild verfügt werden."

Dieser sog. Führervorbehalt war wohl ein eindeutiges Machtwort und hatte die Bedeutung, dass das Bild praktisch aus dem Verkehr gezogen war - auch im Inland und nicht nur gegenüber einem projektierten Verkauf ins Ausland.

Kann man wirklich annehmen, dass ich unter diesen Auspizien noch Herr meiner Entschlüsse in dieser Angelegenheit gewesen bin?

Das Ministerium begründet seine Ablehnung, wie erwähnt, u.a. mit dem Hinweis, dass ich politisch nicht verfolgt war, wenigstens nicht zur Zeit der Entziehung. Es übersieht aber die bereits vorgebrachten wichtigen Tatsachen und übersieht auch, was Zeugen gesagt haben, die dem damaligen Regime nicht nur wohlgesinnt, sondern sogar dessen zinn in hoher Position gewesen sind.

Da ist zunächst einmal die Aussage des Professors Heinrich Hoffmann, der im Zuge des bereits mehrfach erwähnten Rückstellungsverfahrens gegen das Deutsche Reich vor dem Bezirksgericht in Salzburg (s. Rückstellungsakt) folgendes sagte:

"Ich bin der Meinung, dass der Antragsteller (ich) einen weitaus höheren Preis hätte erzielen können, wenn nicht der Führervorbehalt (siehe oben) gewesen wäre, sowohl im Inland als auch im Ausland. Hitler hat die Linzer Galerie als Führer des Deutschen Reiches errichtet. Gelegentlich einer Unterhaltung mit mir erklärte Hitler einmal, dass er das gegenständliche Bild erhalten müsse, so oder so, es

Das Bild wird werde das Bild der Glanzpunkt der Linzer Galerie  
sein. Hitler hat sich nämlich mit dem Deutschen Volk  
identifiziert. Für Barman war Hitlers Wunsch Befehl!  
Wenn der Nationalsozialismus nicht gekommen wäre, hätte  
ich wohl der Antragsteller das Bild zu diesen Bedingungen  
nicht verkaufen müssen. Dem Verlangen Hitlers, das Bild  
herzugeben, hätte der Antragsteller sich nicht widersetzen  
können! Ob ihm das Bild denn abgenommen worden wäre, weiß  
ich nicht, er hätte ebenso gut in ein KZ kommen können,  
denn Hitler war der Überzeugung, dass das Bild dem deutschen  
Volk gehört.  
Deutlicher geht es wohl nicht mehr, um auszudrücken, unter  
welchem Druck ich stand und ich glaube nicht, dass sich irgendjemand  
im Machtbereich des Nationalsozialismus gefunden hätte, der diesem  
Druck hätte widerstehen können.

Man muß dabei beachten, war der Zeuge Hoffmann ist und  
in welcher Funktion er im Dritten Reich stand. Es dürfte amts-  
bekannt sein, dass Hoffmann, der Schwiegervater Baldus v. Schirachs,  
der sog. "Leibphotograph" Adolf Hitlers war und in dieser Eigenschaft  
allein Hitler besonders nahestand. Welche Beweggründe hätte Prof.  
Hoffmann heute, nach dem Zusammenbruch des Dritten Reiches, noch  
dazu, wo er mich doch gar nicht kennt, eine Aussage zu deponieren,  
die so deutlich ist, wenn nicht mit dem einfachen Ziel, der Wahr-  
heit die Ehre zu geben?

Es erscheint bemerkenswert, dass sowohl Professor Hoffmann  
wie auch meine geschiedene Gattin, Alix Czernin (siehe Seite 6,  
Mitte), ausgesagt haben, dass Hitler erklärt hätte, er werde  
SO ODER SO zu dem Bild kommen und dass auch Dr. Lerche sinngemäß  
dasselbe sagte. Man wird sich vielleicht noch erinnern können,  
dass es eine spröchliche Eigenart Hitlers war, "SO ODER SO" zu  
sagen, wenn er zum Ausdruck bringen wollte, dass er ein bestimmtes  
Ziel unter allen Umständen erreichen wollte. Aus dieser bemerkens-  
werten Parallelität dieser Aussagen geht ihre Glaubhaftigkeit  
mit seltener Deutlichkeit hervor. Damit ist aber auch bewiesen,  
was das Ministerium nicht wahrhaben will, dass ich unter stärkstem  
Druck stand, als ich wegen des Verkaufes des Bildes verhandelte.  
Dem Sinne nach das gleiche wie die o.a. Zeugen hat auch  
ein weiterer prominenter Diener des damaligen Regimes ausgesagt,  
bzw. in beglaubigter Form zu Protokoll gegeben, nämlich das  
Regierungsmitglied der Regierung SEISS-INGUART, Herr Dr. Kajetan  
M u h l m e n n . Im Rückstellungskt (Verfahren gegen das

Deutsche Reich) findet sich eine schriftliche Erklärung dieses Mannes vom 12.12.1952, in der u.a. über eine persönliche Aussprache mit Hitler, in deren Verlauf der "Führer" folgendes zu Mühlmann sagte:

"Es gibt hier einen bekannten Vermeer, für den sich das Ausland interessiert. Sie bürgen mir dafür, dass er im Lande bleibt. Wie Sie wissen, habe ich beschlossen, in meiner Heimatstadt Linz aus Reichsmitteln ein Museum zu errichten, das meinen Namen tragen soll. Ich bitte Sie, mir dabei zu helfen. Wien ist ja so reich an Kunstschatzen wie keine Stadt in Deutschland. Der Vermeer, den ich mir unter keinen Umständen antzehen lasse, wird eine Zierde des Linzer Museums sein."

Das Ministerium meint allerdings, dass die Aussage Mühlmanns (siehe Seite 21 des Berufungsbescheides) nur geringen Wert hätte, weil Mühlmann nicht nach Österreich zur Vernehmung kam. Dazu möchte ich nur feststellen, dass eine beglaubigte schriftliche Erklärung bestimmt ebensoviel Beweiskraft haben muß wie eine mündliche Aussage vor einer Behörde und weiters, dass Mühlmann eben Gründe hat, nicht nach Österreich zu kommen, weil er durch das vergangene Regime allzu belastet ist. Es sollte nicht sein, dass wegen dieser Umstände, die ich nicht beseitigen kann, ein wichtiger Zeuge nicht gewertet wird, zumal doch feststeht, dass auch Mühlmann kein persönliches Interesse daran haben kann, meinen Standpunkt irgendwie zu stützen und damit eigentlich kundzutun, dass Adolf Hitler, dessen treuer Diener Mühlmann sicherlich gewesen ist, Gewaltakte setzte - wenn auch im Interesse eines zu errichtenden Museums in Linz.

Alle bisher behandelten Beweisergebnisse werden vom Ministerium mehr oder weniger nicht beachtet und zur Stützung des abweisenden Bescheides wird im Grund genommen nur die Aussage des Ministerialrates Dr. H a b e r m a n n herangezogen, der bei den Abschlußhandlungen Anfang Oktober 1940 in Merschendorf dabei gewesen ist. Habermann ist sicherlich ein wichtiger Zeuge, denn er ist sozusagen "Tatzeuge". Aber Habermann kann niemals das Gewicht haben wie die anderen Zeugen, denn Habermann müßte sich ja selbst der Mitschuld an einem Gewaltakt bezichtigen, wenn er zugeben würde, was sich damals in Merschendorf und vorher, offenbar in der Reichstatthalterei Baldur v. Schirachs, abgespielt hat.

Höbermann ist kein vollgültiger Zeuge, er kann es unter den angegebenen Umständen auch nicht sein. Man könnte seine Aussage vielleicht noch dann mit einiger Berechtigung zu meinen Lasten würdigen, wenn nicht die anderen Zeuge, wie oben ausgeführt, da wären, die durch ihre Aussage nicht in die Gefahr kommen können, als mitschuldig an einem Werk Gewalttätigkeit angesehen zu werden.

Das Ministerium versucht auch die Aussage des Herrn Rechtsanwaltes Dr. Cassauer, des seinerzeitigen Rechtsvertreters des Herrn Eugen Czernin, dem 1/5 des Wertes des strittigen Bildes zustand, dazu heranzuziehen, um meinen Rückstellungsentrag abzuweisen. Doch auch diese Aussage des Herrn Dr. Cassauer ist keineswegs geeignet, eine stichhaltige Begründung für die Abweisung zu geben, ganz abgesehen davon, dass Dr. Cassauer eigentlich nichts gesagt hat, was meinem Standpunkt schaden könnte. Im Gegenteil, er bestätigt ja, dass sowohl ich wie sein eigener Mandant, Graf Eugen Czernin, unter Druck gestanden sind. So sagte u.a. Dr. Cassauer auf Seite 2, 4. Absatz seiner Aussage vom 3.12.1954:

"Ich habe zzt. in großem Misvergnügen über den Verlauf d. ganzen Angelegenheit - ich habe in diesem Zusammenhang auch von einer massiven Drohung staatlicher Stellen gegen Graf Eugen gesprochen + ein Memorandum verfasst, weil ich mich über den Ausgang der Sache in Berlin beschweren wollte."

Graf Eugen und ich waren gemeinschaftliche Eigentümer des Bildes im Verhältnis 1:4 zu meinen Gunsten. Cassauer sagte, dass Eugen, also sein Mandant, unter Druck stand - warum sollte nicht auch ich, der ich doch viel mehr an dem Bild beteiligt war, unter Druck gestanden sein? Wir standen eben beide unter Druck - nur war der Druck auf mich noch stärker, weil ich ja mehr Rechte an dem Bild hatte und sich daher alles gegen mich wandte. Ich mußte daher auch früher nachgeben als Eugen Czernin und ich war daher auch begreiflicherweise bestrebt, Eugen zu bestimmen, dass er einen Teil der erlittenen Verlustes mitträgt. (sic) Überhaupt versucht das Ministerium in seinem Bescheid immer wieder, mich in geschäftlichen Belangen als nicht ganz einwandfrei hinzustellen. Insbesondere wird dazu mein Verhältnis zu Eugen Czernin herangezogen. Ich halte diese mehr oder weniger polemischen Aus-



föhrungen des Berufungsbefehdes für unsechlich und will mich damit nur insoweit befassen, als daraus sachliche Schlüsse gezogen werden können. Dazu gehört u.a. auch folgendes: Dr. Cassauer wurde in seiner Vernehmung am 3.12.1954 vom Vorsitzenden (Seite 4, Mitte) gefragt: "Wieso hat sich Graf Eugen überhaüpt mit dem Verzicht auf sein Fünftel zufrieden gegeben?" Antwort Dr. Cassauer: "Er hatte Angst für seine Restgalerie!" Eugen Czernin wollte nicht riskieren, dass ich den Verkauf an Hitler ablehne, wenn er nicht an dem Verlust wenigstens zu einem kleineren Teil partizipieren würde. Er wusste ganz genau, dass die Bildersammlung eine "Gefahr" bedeutete und dass man diese nur dadurch vielleicht retten konnte, dass man Hitler das wertvollste Stück davon gab.

Doeh nicht nur Eugen Czernin und ich standen unter Druck, sondern auch das Wiener Denkmalamt, wie Dr. Cassauer auf Seite 6, vorletzter Absatz, seiner Aussage eindeutig bestätigte. Er sagte nicht mehr und nicht weniger aus, als dass man den Beamten des Wiener Denkmalamtes androhte, man würde sie aus ihren Ämtern jagen, wenn dieses Amt der Wegbringung des Bildes Widerstand leisten sollte. Gerade aus diesem Umstand gehen die intensiven Bemühungen höchster deutscher Stellen hervor, sich in den Besitz des Bildes zu setzen. Wie hätte ich, der ich, wie oben ausgeführt, bestimmt begründete Furcht vor dem Regime haben mußte, hier noch Widerstand leisten können oder sollen?

Am 7.12.1954 wurde auch der Zeuge Franz Kneipitsch einvernommen. Diese Aussage wird vom Ministerium dazu herangezogen, seine Drückausübung auf mich zu festzustellen, aber es werden daraus nicht die richtigen Schlüsse gezogen.

Auf Seite 21 des abweisenden Bescheides heist es bemerkenswerter Weise (oben): "Er (Franz Kneipitsch) hat nämlich in dem genannten Gespräch den Berufungswerber (mich) darauf aufmerksam gemacht, dass er froh sein soll, dass ihm sein Vermögen nicht entzogen wurde, sondern dass er zu einem in Betracht kommenden Preise verkaufen konnte, wenn sich auch seine Erwartungen nicht erfüllt haben." Damit wird auf einmal zugegeben, dass ich "froh sein sollte, nicht ganz enteignet worden zu sein", was ja übrigens

drei Jahre später ohnehin erfolgt ist. Das Ministerium verbietet aber, daraus den Schluß zu ziehen, dass ich bei dieser ganzen Angelegenheit unter Druck stand - unter politischem Druck selbstverständlich, denn ein anderer kam ja gar nicht in Frage. Damit erscheint aber erwiesen zu sein, wenigstens nach meiner Ansicht, die auch objektiv richtig sein müßte, dass die Entziehung im Zuge der NS-Herrschaft erfolgt ist, womit auch wieder erwiesen ist, dass eine Voraussetzung für mein Rückstellungsbegehren als gegeben angesehen werden muß.

Der Zeuge Knapitsch konnte ferner aussagen, dass ich mich schon damals (1946) darüber beschwert habe, dass ich nur einen Teil des wirklichen Wertes des Bildes erhalten habe. Er "tröstete" mich damit, dass er mir sagte, ich könne froh sein, wenigstens einen Teil des Wertes erhalten zu haben - genau so gut hätte ich auch nur RM 200.000 bis 300.000 bekommen können. Der Zeuge schildert dann noch, dass aus "meiner Stimmung und meinem Vortrag zu entnehmen war, dass man mir das Bild abgenommen hätte".

Alle Zeugen mit Ausnahme des Ministerialrates Habermann haben im wesentlichen meine eigenen Angaben bestätigt, die ich am 7.12.1954 vor der FLD für Wien, NO und des Burgenland, als Partei vernommen, gemacht habe; aber dennoch wird meiner Aussage kein Glaube geschenkt, es wird mir lediglich vorgeworfen, dass ich aus dem Bild ein "Geschäft" machen wollte - als ob es nicht ehrenhaft wäre, einen Verkauf zu einem angemessenen Preis anzustreben. Ich habe niemals bestritten, einen Verkauf des Bildes angestrebt zu haben, die Gründe hierfür habe ich in meiner Aussage vom 7.12.1954 dargelegt. Ich habe ja von dem Bild nichts, was sich in Österreich und durfte nicht ausgeführt werden, während ich selbst in der GDR beheimatet war. Für mich hätte das Bild selbstverständlich auch einen idealen Wert aber ich hatte nicht einmal Gelegenheit, es mehr und öfter zu sehen, als wenn ich gelegentlich nach Wien kam. Ich konnte in das Haus des Grafen Eugen Czernin gehen und mir das Bild ansehen aber mehr nicht. Warum sollte ich da nicht daran denken, es zu verkaufen? Ich habe schon gesagt, dass ich mir das Bild wahrscheinlich in mein Zimmer gehängt hätte, wenn ich dazu Gelegenheit gehabt hätte. So

aber war ich bezüglich dieses Bildes in keiner besseren Lage als ein Museumsbesucher, der aus der Provinz, noch dazu aus dem Ausland, nach Wien kommt und Gelegenheit hat, Kunstschätze anzusehen. Das war mir begreiflicherweise etwas zuwenig, deshalb bemühte ich mich, das Bild zu verkaufen. Es gelang mir aus den bekannten Gründen in den Jahren vor Hitler nicht, aber das war kein Grund, dass ich meine Bestrebungen nicht auch in der Hitler-Zeit fortsetzte. Ich musste allerdings bald erkennen, dass ich im Dritten Reich noch weniger Aussicht hatte, einen günstigen Verkauf zu erzielen und schließlich machte mir der "Führervorbehalt" einen glatten Strich durch die Rechnung.

Wenn ich mit Heemtsch verhandelt habe, bzw. mein damaliger Anwalt Dr. Egger sich in dieser Beziehung bemühte und eine Kaufsumme von 1.800.000 RM genannt wurde oder von 2.000.000 RM genannt wurde, so heißt das noch nicht, dass ich zu diesen Bedingungen auch wirklich abgeschlossen hätte. Ich hatte stets den Preis von 1.000.000 Dollar vor Augen, das waren nach dem offiziellen Kurs 2.800.000 RM. Wenn Dr. Egger von diesem Limit abgegangen war oder vielleicht abgegangen wäre, so hatte er dazu niemals meine ausdrückliche Zustimmung. Ich habe sie erst dann gegeben - zu einem Preis von 1.550.000 RM - als mir nichts anderes übrig blieb, als nämlich Hitler, wie oben näher ausgeführt, als Käufer aufzutreten.

Diese Gedankengänge leiten über ~~zur~~

ZUR FRAGE, OB ICH DAS BILD ZU EINEM ANGEMESSENEN PREIS  
VERKAUFEN KONNTE.

Mit Recht stellt das Ministerium auf Seite 21 unten seines Berufungsbescides fest, dass sich der Wert des Bildes im Laufe der Zeit gewandelt hat. Maßgebend kann aber nur sein, ob das Bild im Oktober 1940 1.550.000 RM wert war oder ob diese Summe als zu niedrig angesehen werden muß. Hier sei zunächst festgehalten, dass das Ministerium meinen Antrag in meinem Schriftsatz vom 24.1.1955 (beim Ministerium eingelangt), das Bild schätzen zu lassen - auf Dollarbasis für das Jahr 1940 - nicht behandelt hat, so dass das Verfahren diesesbezüglich an einem erheblichen Mangel leidet, der als

weitere Gesetzwidrigkeit gewertet werden muß (siehe Seite 8 Mitte der zit. Eingabe). Das Ministerium hat diesen Antrag weder abgelehnt noch ihm stattgegeben.

Über den Wert des Bildes im Jahre 1940 liegen daher nur Zeugenangaben vor, die allerdings keine genauen Schlüsse zulassen. Immerhin kann ich aber im folgenden nachweisen, dass der erzielte Preis als zu niedrig angesehen werden muß.

Es muß auch in Betracht gezogen werden, dass die Reichsmark im Oktober 1940 keinen internationalen Kurs hatte, auch nicht in der neutralen Schweiz. Die Reichsmark war eine reine Binnenwährung, ihr Wert mußte gleich null werden, wenn der Krieg verloren ging - was ja schließlich auch eintret. Im Oktober 1940 war auf ein schnelles Kriegsende nicht mehr zu hoffen. Man erinnere sich: Die "Schlacht um England" war für Deutschland bereits verloren und damit mußten alle Hoffnungen auf ein baldiges Kriegsende und eigentlich auch auf einen deutschen Sieg begraben werden. 1939 und Anfang 1940 standen die Dinge anders (als ich mit Reemtsma verhandelte): Da hatte der Krieg nicht einmal noch richtig begonnen, es schien beinahe, dass es nicht "ernst" werden würde und noch zu Jahresmitte 1940 konnte man vielleicht einen deutschen Sieg erwarten und damit auch eine Wertbeständigkeit der Reichsmarkwährung. Im Oktober 1940 war dies alles anders. Ich hatte damals keinen Anlaß mehr, an die deutsche Mark zu glauben und ich war daher auch gar nicht mehr an einem Verkauf interessiert - zumindest nicht an einem Verkauf gegen Reichsmark. Der erzielte Betrag von 1.650.000.- RM muß unter diesem Gesichtspunkt beurteilt werden, denn er ist eigentlich nur mehr ein fiktiver Betrag gewesen.

Abgesehen davon entsprach diese Summe auch dem nicht, wenn man davon ausgeht, dass die Reichsmark wertbeständig bleiben würde. Ich kann diesbezüglich auf folgende <sup>Beweise</sup> ~~Zitate~~ hinweisen:

Im Berufungsbescheid selbst heißt es auf Seite 3 Mitte ff., dass der US-Staatssekretär Mellon 1 Million Dollar geboten hätte und dass Dr. Gessner in seiner Zeugeneinvernahme vom 3.12.1954 den doppelten Betrag genannt hätte. Interessant ist auch, dass die Zeitschrift (herausgegeben von dem als Zeugen erwähnten Professor Heinrich Hoffmann) "Kunst dem Volk" im Jänner 1943 von einem Wert von 6.000.000 Dollar spricht - eine Summe, die er auch als Zeuge nach Kriegsende vernommen, angibt.

Man sieht also, dass die Wertbegriffe tatsächlich schwanken und es daher sehr darauf ankommen musste, was ich selbst für angemessen hielt. Ich habe bereits darauf verwiesen, dass für mich die unterste Wertgrenze bei 1.000.000 Dollar lag, das waren offiziell 2.800.000 RM. Ich bekam denn schließlich 1,650.000 RM, also viel zu wenig, sowohl vom objektiven wie auch vom subjektiven Standpunkt.

Das wusste z.B. auch der bereits erwähnte ehemalige Staatssekretär in der Regierung Seyss-Inquart, Herr Dr. Kajetan K u h l m a n n . Er deponierte vor dem Notar Dr. Josef Edel am 12.12.1952 schriftlich folgendes (siehe Rückstellungsakt gegen das Deutsche Reich!):

"Posse sollte auf Weisung des Führers nunmehr die Übernahme des Werkes in das Reichseigentum so rasch als möglich durchführen, was eben, wie er mir sagte, dabei an strikte Befehle Hitlers gebunden. Posse sagte mir, dass Hitler für das Bild eine äußerste Summe als Kaufpreis fixiert hatte und zwar glaublich 1,500.000 RM. Ich erwiderte Posse darauf, dass dies in Reich kein geringer Betrag sei, aber gemessen am internationalen Marktwert des Bildes ein Spottpreis. Ich sagte ihm auch, dass der gleiche Betrag in Dollar mir eher angemessen erscheine, da es sich ja um ein Hauptwerk des 19. Jahrhunderts handelt. Wir waren und beide darüber klar, dass ein Hauptwerk vom Vermägen nahezu unbezahlbar war... Posse ließ durchblicken, dass ihm der Auftrag äußerst unangenehm sei, weil er ja in Anbetracht der geringen Kaufsumme fast einer Enteignung gleichkam."

Auch Dr. Fritz L e r c h e hat, wie bereits oben ausgeführt, als Zeuge erklärt:

"Ich glaube nicht, dass der Auftraggeber mich dem gewissen Druck schon abert erklärt hätte, um diesen Preis das Bild zu verkaufen."

Das Bundesministerium vermisst, dass der Wert von 1.000.000 Dollar oder mehr nur als utopisch angesehen werden könne, da er ja im Inland nicht realisierbar war (Seite 22 des Berufungsbescheides), bzw., wie es wörtlich heißt, "insolange nicht die Ausfuhrbewilligung für dieses Bild erteilt worden war". Das ist ~~wahrlich~~ richtig, ist aber keine Begründung dafür, den Betrag von 1.650.000,- RM des Jahres 1940 als angemessenen Preis anzusehen. Das Bild mit der Möglichkeit, einmal in anderen Zeiten mehr und in einer besseren Währung dafür zu erzielen, war bestimmt mehr wert als der Betrag von 1.650.000,- RM im Krieg - dies gilt sowohl vom objektiven Standpunkt wie auch von meinem eigenen subjektiven.

Ich muß daher schon aus diesem Grund den Vorwurf <sup>zu rüchweisen</sup> der mir vom Bundesministerium im angefochtenen Berufungsbescheid gemacht wird - sozusagen als Succus der ganzen Ausführungen (Seite 26 unten) -, dass ich damals die Lage vorteilhaft beurteilt habe und nun einsehen müsse, dass ich falsch spekuliert hätte - vom heutigen Blickwinkel aus betrachtet. Ich war niemals Nationalsozialist, ich war vielmehr ein Gagner des Regimes und mußte es ja auch sein. Ich habe daher schon rein gefühlsmäßig die Lage niemals als "vorteilhaft" beurteilt.

III.

SONSTIGE ERWÄGUNGEN UND RECHTSAUSFÜHRUNGEN

Es wird mir im angefochtenen Bescheid auch negativ zugerechnet, dass ich durch meinen Rechtsvertreter Dr. Alfred Kasamas meinen Antrag vom 20. Mai 1955 (Seite 15 des Bescheides) auf Beischaaffung der aktenmäßigen Unterlagen für das Leistungsverzeichnis Dris. E g g e r am 2. Juli 1955 zurückgezogen habe, und zwar mit der Begründung, dass es eine Verzögerung des Verfahrens bedeuten würde, diese Akten durchzuarbeiten. Ich möchte dazu bemerken, dass das Motiv für meinen Verzicht auf Beischaaffung der Akten tatsächlich darin gelegen war, dass diese Akten einen ganz unglaublichen Berg von Papier darstellen, noch dazu schlecht geordnet und offensichtlich auch nicht vollständig. Das 62 Seiten lange Leistungsverzeichnis Dris. Egger läßt ja Rückschlüsse zu, welchen Umfang diese Akten haben. Übrigens ist dieses Leistungsverzeichnis so genau geführt, dass es ein getreues Spiegelbild sämtlicher Vorkommnisse bildet.

Das Ministerium zieht aus der Nichtvorlage des Handaktes Dris. Egger schließlich den Schluss (Seite 25 des Berufungsbesc. eides oben), dass ich allem gewußt hätte, was Herr Dr. Egger in meinem Namen getan hat. Abgesehen davon, dass diese Schlussfolgerung unberechtigt ist, kann auch ein Wissen, um die Handlungen Dris. Egger nichts daran ändern, dass ich unter Druck und zu einem unangemessenen Preis das Bild verkaufen mußte. Auch wenn ich davon gewußt haben sollte - ich kann mich heute nicht mehr so genau erinnern, was sich vor 15 und mehr Jahren abgespielt hat -, dass Dr. Egger mit Keemtsa wegen des Verkaufes um einen Betrag von 1.800.000 bzw. 2.000.000 RM verhandelt hat, so

heißt das noch lange nicht, dass ich ein Jahr später (die Verhandlungen mit Reemtsma spielten sich im Jahre 1939 ab, der Verkauf im Oktober 1940) freiwillig um einen niedrigeren Preis verkauft hätte - zu einer Zeit, da sich die Kriegslage infolge der Nichtbeendigung des Feldzuges im westlichen Westen und der verlorenen Schlacht Hitlers um England wesentlich zum Nachteil des Dritten Reiches entwickelt hat.

Die Verkaufsabsichten, die ich vor 1940 entwickelt hatte, gingen ja von der Voraussetzung aus, dass ich Geld in die Hand bekommen würde, mit dem ich etwas anfangen konnte. Ich hätte da vielleicht auch eine Summe genommen, die nicht ganz dem Wert des Bildes entsprochen hätte - aber gegen Ende 1940 wußte man schon sehr gut (schließlich war ich ja auch anwaltlich und bankmäßig gut beraten), dass die Reichsmark nicht viel wert sein könne und dass es besser sei, das Bild zu haben als einen noch so großen Berg von Reichsmarknoten oder ein Bankguthaben, welches durch Reichsschatzscheine "gedeckt" war. Es steht fest, dass die Reichsmark im Jahre 1940 nur noch einen fiktiven Wert hatte, und niemand wird mir zumuten können, dass ich einen tatsächlichen und so ausnehmend hohen Wert, wie zu ihm das Vermeer-Bild darstellt, gegen einen fiktiven Wert freiwillig eintauschen wollte.

Im Berufungsbescheid werden auch wiederholt Entscheidungen anderer Behörden und Gerichte, die sich mit meinem Rückstellungsfalle beschäftigen, wörtlich zitiert und zwar jeweils jene Stellen, die geeignet sind, mir zu schaden und meine Person in ein ungünstiges Licht zu setzen. Ich halte es nicht für richtig, dass hier Zitierungen aus Verfahren vorgenommen werden, die mit diesem, rein rechtlich gesehen, nichts zu tun haben und in denen nicht alle Beweise aufgenommen wurden wie im gegenständlichen Verfahren und die entscheidenden Stellen daher gar nicht in der Lage waren, die Sache richtig zu beurteilen. Es soll damit nicht gesagt werden, dass ich der Ansicht bin, dass die in früheren Verfahren hervorgekommenen Beweismittel (insbesondere Zeugenaussagen) nicht in diesem Verfahren Verwendung finden könnten - im Gegenteil, ich glaube, dass die Beweisergebnisse, hätte man sie wiederholt, nicht anders ausgefallen wären; ich werde mich nur dagegen, dass Stellen aus Entscheidungen zitiert werden, die auf nicht einem nicht vollständig abgeführten Beweisverfahren basieren.

Es ist bekannt, dass die österreichische Rückstellungsgesetzgebung so gehalten ist, dass sie in Bezug auf die Beweislast den Rückstellungswerber (in diesem Falle also mich) begünstigt. Dies ist auch sehr begründlich und notwendig, weil ja, zumeist die Umstände, die zur Entziehung geführt haben nach so langer Zeit schwer nachweisbar sind und die damalige politische Lage die Rechtsvorgänge vielfach verzerrt hat. Ganz allgemein gilt ein Gut dann als entzogen, wenn es der frühere Eigentümer ~~unrechtmäßig~~ ~~erhalten~~ ~~hat~~ ~~weil~~ ~~er~~ ~~politisch~~ ~~verfolgt~~ ~~war~~ ~~und~~ ~~der~~ ~~Erwerber~~ ~~nicht~~ ~~darum~~ ~~weiß~~, dass die Vermögensübertragung auch unabhängig von der Machtergreifung des Nationalsozialismus erfolgt wäre. So heißt es in § 2 (1) des Dritten Rückstellungsgesetzes wörtlich. Der geschädigte Eigentümer muß also nur nachweisen, dass er politischen Verfolgungen ausgesetzt war, während dem Entzieher sodann die Beweislast im obigen Sinne trifft. Ich glaube nun nachgewiesen zu haben, dass ich politischen Verfolgungen ausgesetzt gewesen bin, jedenfalls als man mich meines gesamten Eigentums beraubte (1943). Dem Einwand, dass diese Verfolgung nach der Entziehung erfolgte, habe ich bereits begegnet, indem ich ausführte, dass auch die begründete Furcht vor Gewaltmaßnahmen des Regimes als Verfolgung, zumindest subjektiv gesehen, angesehen gewertet werden muß. Abgesehen davon hat meine geschiedene Gattin Alix Czernia in ihrer oben behandelten Zeugnisaussage dargetan, wie es uns beiden schon bald nach der Machtergreifung durch den Nationalsozialismus ergangen ist. Die Juden gelten nach der Rückstellungsgesetzgebung ganz allgemein als verfolgt - weil sie eben raschisch verfeimt waren. Es ist aber oft genug vorgekommen, dass Juden zum Zeitpunkt der Entziehung gar nicht verfolgt waren, sondern erst nachher verschickt oder ausgewiesen wurden. Niemand wird behaupten können, dass man deshalb als Jude nicht von der ersten Stunde des Abrechens des Nationalsozialismus ins Land als verfolgt gelten muß. Auch bei mir lagen die Dinge ähnlich: Kraft meiner Herkunft, meiner nicht ganz erischen Gattin, meiner ~~Verwandtschaft~~ direkten Schwägerschaft mit dem früheren Bundeskanzler Dr. Kurt Schuschnigg und wegen der Einstellung der Grenzlandbevölkerung in Nordböhmen, wo ich wohnte, mußte ich vom ersten Tag der Machtergreifung an als verfolgt gelten. Das die konkreten Verfügungen des Regimes, für jedermann erkennbar, dann erst im Jahre 1943 einsetzten, als ich enteignet wurde,



ändert daran gar nichts, genau sowenig wie bei einem Juden, der zuerst für billiges Geld sein Geschäft verkaufen mußte und dann noch 1 Jahr irgendwo unangefochten gelebt hat, bis sein Schicksal ereilte. Wenn man die Dinge in meinem Fall so sieht, wie eben dargetan, dann wird man erkennen müssen, dass ich als politisch verfolgt galt und dass es unbillig wäre, mir eine andere Stellung einzuräumen, als einem Juden. Denn ich bin auch, genau so wie die Juden, enteignet worden und erging nur deshalb ein noch schlimmeres Schicksal, weil die Rassegesetze wenigstens auf meine Person keine Anwendung finden konnten und daher keine Handhabe da war, um mich umzubringen. Es mußte schließlich nicht gleich das Ärgste passieren, um als "verfolgt" zu gelten. Mir hat es gereicht, wie ich unter dem Nationalsozialismus leben mußte - vom ersten Tag angefangen und dass man mich schließlich von Haus und Hof vertrieben und enteignet hat.

Wenn es sich feststellt, dass ich politischen Verfolgungen ausgesetzt war, so obliegt es dann dem Erwerber nachzuweisen, dass die Vermögensübertragung auch ohne die Nachtergreifung durch den Nationalsozialismus erfolgt wäre. Das Bundesministerium ~~negiert~~ negiert zwar, dass ich politischen Verfolgungen ausgesetzt war, aber die dafür gegebene Begründung ist absolut nicht schlüssig und gipfelt darin, dass die Furcht vor Verfolgungen nicht ausreicht, um darin eine Druckausübung zu erblicken. Es sei hier gestattet, auf den § 98 St.G. zu verweisen (Erpressung), wo zur Erfüllung des Tatbestandes nicht nur wirkliche Gewaltanwendung gefordert wird (lit.a), sondern ausdrücklich bestimmt wird (lit.b), dass auch eine Drohung, wenn sie "gegründete Furcht" beim Bedrohten oder seinen nahen Angehörigen erregt, den Tatbestand des Verbrechens begründet bildet. Nun stand ich von Anfang der NS-Herrschaft an unter dauernder Drohung, die, wie sich ja später herausstellte, "gegründete Furcht" bei mir erregen mußte - also muß ich als "verfolgt" im Sinne der Rückstellungsgesetzgebung gelten.

Wie erwähnt, hätte also sodann der Entzieher die Beweislast zu tragen gehabt, dass die Entziehung Vermögensübertragung auch ohne NS-Herrschaft erfolgt wäre. Ich glaube, dass ein solcher Nachweis niemals gelingen wäre, denn die Jahre vor 1930 haben ja zur Genüge bewiesen, dass ich nicht bereit war, im Inland zu einem

nicht angemessenen Preis zu verkaufen. Ich habe mich immer bemüht, einen ausländischen Käufer zu finden, bzw. die Genehmigung zu erhalten, ins Ausland zu verkaufen. Es ist mir nicht gelungen, daher habe ich im Inland nicht verkauft und mich auch gar nicht um Käufer umgesehen. Das schließt allerdings nicht aus, dass ich in späteren Jahren (ohne Einbruch der NS-Herrschaft!) nicht vielbeachtete doch die Genehmigung für einen Verkauf ins Ausland bekommen hätte. Der Berufungsbescheid verweist mit einiger Ironie darauf, dass ich durch den Verkauf um den bekannten Betrag "das Beste erzielt habe, was unter den Umständen für die Dauer des 1000-jährigen Reiches zu erzielen war" - dabei übersieht aber das Ministerium, dass gerade dann, wenn ich mit einem tausendjährigen Bestand des Reiches gerechnet haben sollte, ich durch diese Erwartung dazu veranlaßt worden bin zu verkaufen, was wieder den Schluß zuläßt, dass ich eben nicht zu den schlechten Bedingungen verkauft hätte, wenn das "tausendjährige Reich" überhaupt nicht, wenigstens für sieben Jahre, existent geworden wäre. Das Ministerium sagt mit dieser Formulierung selbst, dass ich gleichsam infolge der Erwartung, dass ich das Ende dieses Reiches nicht erleben würde, mich zum Verkauf entschlossen habe. Damit ist aber schon le wiesen, dass ich ohne NS-Herrschaft die Vermögensübertragung niemals zu diesen Bedingungen vorgenommen hätte.

Ich glaube daher, dass mein Rückstellungsanspruch in dem Augenblick als gegeben angesehen werden muß, wenn es feststeht, daß ich als Vermögensübertragung politischen Verfolgungen ausgesetzt war. Mit dieser entscheidenden Frage aber hat sich das Ministerium nicht befassen, bzw. die wichtigen Argumente gar nicht zur Kenntnis genommen, die dafür sprechen; und außerdem die Frage, wann jemand als politisch verfolgt gelten muß rechtlich falsch gelöst und dabei die Rückstellungsgesetze sowohl in Bezug auf Wortlaut wie auch auf Sinn und Ratio verletzt.

Ich stelle daher den

Antrag

den Bescheid des Bundesministeriums für Finanzen Zahl 213.470-34/55 vom 26. August 1955 wegen Rechtswidrigkeit und Gesetzesverletzung aufzuheben.

Wien, den 10.10.1955.

Jaromir Czernin-Morzin

Verwaltungsgerichtshof

Zl. 2476/55

Wien, am  
I., Judenplatz 11

13. Oktober 1955

<sup>1</sup>  
VI 1/5168/208

17. 10. 55

Finanzprokuratur in Wien  
Eing. 22 OKT. 1955  
Blg. 52804

Verfügung

51976 6

7259

Über die Beschwerde de s Jaromir C z e r n i n - M o r z i n  
in Kitzbühel

gegen den Bescheid des Bundesministeriums für Finanzen

vom 26. August 1955, Zl. 213.470-34/55,  
betreffend Rückstellung eines Bildes nach dem 2. Rückstellungsgesetz,

wird gemäß § 35 VwGG. 1952 das Vorverfahren eingeleitet.

Republik Oesterreich

Die Beschwerde wird der belangten Behörde sowie der mitbeteiligten Partei gemäß § 36 Abs. 1  
VwGG. 1952 mit der Aufforderung zugestellt, binnen 8 Wochen eine Gegenschrift in zweifacher  
Ausfertigung einzubringen.

Die belangte Behörde wird ersucht, binnen der gleichen Frist die Akten des Verwaltungsverfahrens  
vorzulegen.

~~Das Ansuchen der Beschwerde hinsichtlich der Rückstellung eines Bildes gemäß § 30 Abs. 2  
des 2. Rückstellungsgesetzes 1952 an die belangte Behörde geleitet.~~

~~Die Ausfertigung der Beschwerde wird gemäß § 39 Abs. 1 VwGG. 1952 dem Bundesministerium~~

XKX

UKVW/UKVW

B o r o t h a

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Wernsd*

An die  
Republik Oesterreich zu Händen der  
Finanzprokuratur

in W i e n I

Form. Nr. 9: Einleitung des Vorverfahrens über eine Beschwerde nach §§ 35 und 36 Abs. 1 VwGG. 1952.

D 25/55 - Sta. Stein

Bundesministerium für Finanzen

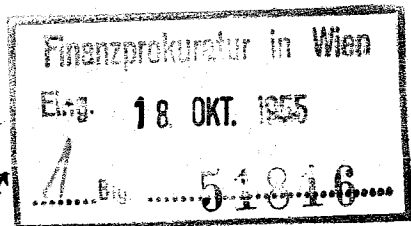
Wien, I., Ballhausplatz 1

Zl. 204.969-33/1955

Rückstellungssache Czernin-Morzin  
gegen Deutsches Reich.

An  
die Finanzprokurator  
in W i e n I.  
Rosenbursenstr. 1

*J. Q.*  
*13/10/55*



*7055*

Bezugnehmend auf das do. Schreiben 13476/55/6 vom 16.3.1955  
wird der Beschluß des Landesgerichtes für ZRS Wien nach Kenntnis-  
nahme rückgemittelt.

13. Oktober 1955  
Für den Bundesminister:  
Dr. Wittermann

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*[Handwritten signature]*

*VI 1 / 5168 / 207*

*43524 6*

VR-V 10.168-51/55, ✓

Wien, 20. Oktober 1955.

Jaromir Czernik - Morzin  
Rückstellung eines Gemäldes nach dem  
Zweiten Rückstellungsgesetz.

Beilage: 1 Schreiben des Oberlandesgerichtes Wien.

232

Law AVG 517/55  
Mittelstandsausschuss  
Wien

I. An das  
Bundesministerium für Fin., Abt. 34,  
W i e n I,

In <sup>Beifolgun</sup> ~~Entsprechung~~ der mündlichen Weisung des Herrn Min. Rates Dr.  
Klein wird in der Beilage ein Schreiben der Einbringungsstelle  
beim Oberlandesgericht Wien vom 8. X. 1955 <sup>mit der Bitte um</sup> ~~zur~~ gefl. Veranlassung  
überreicht.

II. Kanzlei: Ad Schreiben I, Schreiben des Oberlandesgerichtes  
anzuschließen, dann Weiterleitung des Aktes an die  
Registratur, zu Zahl 19667.

Der Leiter der Dienststelle:

Zur Kanzlei	24. Okt 1955
Reingeschrieben	24. 10. 55
Verglichen	24. 10. 55
Abgefertigt	25. Okt 1955
Belegon	

24. 10. 55  
M. Red.  
21. 10. 55

An  
das Bundesministerium für Justiz  
in W i e n.

In der Strafsache gegen Jaromir  
C z e r n i n - Morzin wegen Verbrechen  
des Betruges nach §§ 197, 199 a, 200,  
201 d, 203 StG. lege ich mit Bezug auf  
meinen Anfallsbericht Zl. 1134/55 vom  
25.4.1955 und meinen Zwischenbericht Zl.  
2711/55 vom 1.10.1955 einen abschließen-  
den Bericht der Staatsanwaltschaft Inns-  
bruck über das Ergebnis der Vorerhebung-  
gen unter Anschluß der Bezugsakten 13 Vr  
848/55 des Landesgerichtes Innsbruck mit  
der Bitte um Kenntnisnahme vor.

Hiezu ist folgendes zu bemerken:

- a) Hinsichtlich der betrügerischen  
Herauslockung von Anzahlungen auf das  
zu verkaufende Bild wird einerseits  
im Hinblick darauf, daß ausdrücklich  
auf die erst zu ersiegende Rückstel-  
lung des Bildes hingewiesen wurde und  
andererseits auf das Rechtsgutachten  
des Rechtsfreundes des Beschuldigten,  
Rechtsanwalt Dr. Michael Stern, der  
Tatbestand des Betruges weder objektiv  
noch insbesondere subjektiv zu er-  
weisen sein. In dieser Richtung kann

646 75 55

BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ	
Eingel.	8. NOV. 1955
Zahl	66449
	tech, Blg. Akten

Jaromir Morzin Jaromir

demnach d. Einstellungsvorhaben der Staatsanwaltschaft Innsbruck beigetreten werden.

- b) Bezüglich der Ablegung eines falschen Offenbarungseides durch die falsche Angabe, daß der Beschuldigte auf das rückzustellende Bild keinerlei Vorschüsse erhalten habe, trete ich aber der Auffassung der Staatsanwaltschaft nicht bei.

Es läßt sich zwar bei großzügiger Auslegung gewiß auch in dieser Richtung ein Einstellungserklären rechtfertigen, denn wenn auf eine vereinbarte Kaufsumme von 400.000 Dollar und auf eine ausbedungene sofortige Vorschußzahlung von 120.000.- S nur bare 3.550 sfr. in drei Teilbeträgen und \$ 100.- in zwei Teilbeträgen bezahlt wurden, läßt sich unter Umständen auch sagen, daß diese verhältnismäßig kleinen Beträge dem Beschuldigten vielleicht gar nicht als Leistungen auf den Kaufpreisvorschuß zum Bewußtsein kamen und daß daher auch in diesem Belange der bestrittene subjektive Tatbestand nicht hinreichend erweisbar ist. Es ist auch zu bedenken, daß die Verschweigung von bereits erhaltenen Teilzahlungen auf eine Forderung im allgemeinen dem Zwecke des Offenbarungseides nicht allzusehr zuwiderläuft. Es bleibt aber immer die Tatsache bestehen, daß es sich hier um einen objektiv falschen Eid handelt, Daß die falschen Angaben an sich bedeutungslos sind, ändert an der Zurechnung nach § 199 a StG. nichts (vgl. SSt XX/28, SSt.X/13 u.a.). Bei der Ablegung des Offenbarungseides muß aber verlangt werden, daß mit entsprechendem Ernst und mit Gewissenhaftigkeit zu Werke gegangen wird. Schließlich ist ein Betrag von rund 22.000 S (Gegenwert von 3.550 sfr. + 1000.- S) für einen Mann, der von der Hand im Munde lebt, doch ein Betrag, der nicht ein-

fach übersehen werden kann. Wenn man dazu erwägt, daß es einer besonderen Feststellung der Schädigungsabsicht bei Ablegung eines falschen Offenbarungseides nicht bedarf (vgl. SSt IX/55), dann sollte es in diesem Punkte doch dem Gerichte überlassen werden, ob der subjektive Tatbestand anzunehmen ist oder nicht.

Aus diesen Gründen beabsichtige ich, die Staatsanwaltschaft Innsbruck anzuweisen, in der Richtung des Betruges durch Ablegung eines falschen Offenbarungseides Anklage zu erheben.

Ich bitte um Mitteilung, ob dieser Auffassung beigetreten wird, oder ob der Abgabe des Einstellungserklärens im vollen Umfang (wie von der Staatsanwaltschaft vorgeschlagen) zugestimmt werden soll.

Innsbruck, den 31. Oktober 1955

Der Oberstaatsanwalt:

